

des Ausstellers als *parvitas nostra*³² entgegen, die zu einem Schreiben eines karolingischen Königs an einen geistlichen Missus nicht recht passen mag. In keinem der erhaltenen Briefe Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. ist eine Demutsformel dieser Art denn auch nachzuweisen. Auch *paternitas vestra*³³ jemand anderem als dem Papst gegenüber nähme sich aus der Feder eines karolingischen Herrschers ungewöhnlich aus, ebenso wie die abschließende *Salutatio* des Fragmentes mit ihrer Betonung eines Freundschaftsverhältnisses von gleich zu gleich. Aus der Regierungszentrale des Frankenreiches (bzw. einer der Regierungszentralen) muß dieser Brief an einen geistlichen Missus andererseits aber dennoch stammen. Es bleibt also nur der Schluß, daß es sich beim Autor des Brieffragmentes um eine Person aus dem engeren Hofkreis eines karolingischen Herrschers gehandelt hat, die in eigener Verantwortung, aber gedeckt durch einen generellen königlichen Auftrag zur Erledigung von Fällen wie diesem, die Anfrage eines Missus beantwortet. Denn ad hoc beauftragt ist der Briefautor nicht; der Fragesteller bezieht sich schließlich auf bereits früher seitens des Briefautors ergangene mündliche Anweisungen an ihn³⁴. Auch von einer königlichen Willensäußerung, die nur übermittelt würde oder ehemals übermittelt worden wäre, ist im erhaltenen Teil des Brieffragmentes nicht die Rede. In ihrer konkreten Ausformulierung gehen und gingen die Instruktionen des Briefautors also wohl nicht auf Einzelentscheidungen des Königs in eigener Person zurück.

Nur zwei Fälle derartiger Antwortschreiben auf missatische Anfragen hin sind bislang überhaupt bekannt gewesen; die eine stammt von Karl d. Gr., die andere von Ludwig d. Fr.³⁵. Beide sind jedoch – anders als hier – im kaiserlichen Namen (in der ersten Person Pluralis) formuliert. Gerade in Karls *Responsa* ist im übrigen der gleiche ungeduldig-kurzangebundene Tonfall mit Verweis auf eine vorausgegangene mündliche Unterredung anzutreffen wie im Brieffragment aus Barcelona; und auf der Empfängerseite läßt sich eine ähnlich tastende Unsicherheit erken-

32) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

33) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

34) Siehe Z. 38 f. und 42 f. der Edition, unten S. 82.

35) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 58, S. 145 f. und Nr. 145, S. 269 f. (Keine *Responsa* – obwohl bei Boretius so bezeichnet –, vielmehr ein Kapitular, das Entscheidungen zu zahlreichen Einzelfällen verkündet, ist Nr. 155, S. 314 f., das als Anhang zur Sammlung des Ansegis überliefert ist. Auch bei François Louis GANS-HOF, Was waren die Kapitularien [1961] S. 26, wird dieser Text noch undifferenziert zu den beiden anderen *Responsen* gestellt).